

Vorwort zur 3. Auflage

Seit Erscheinen der 2. Auflage dieses Kommentars im Jahre 2020 hat es zahlreiche Ereignisse gegeben, die erhebliche Auswirkungen auf die EuInsVO und deren Kommentierung haben. Das folgenschwerste war der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31.1.2020. Nach Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2020 findet die EuInsVO auf den früheren Mitgliedstaat keine Anwendung mehr. Soweit ein Insolvenzhauptverfahren ab dem 1.1.2021 eröffnet wurde, gilt das Vereinigte Königreich als Drittstaat im Sinne der EuInsVO. Die sich insoweit stellenden Fragen zur internationalen Zuständigkeit, insbesondere zur Konkurrenz von deutschen und englischen Insolvenzverfahren, waren anschließend Gegenstand von Entscheidungen des EuGH und des BGH, die selbstverständlich Eingang in die 3. Auflage des Kommentars gefunden haben. In seinem Urteil vom 24.3.2022 (*Galapagos S. A.*) bestätigte der EuGH seine Rechtsprechung (*Susanne Staubitz-Schreiber*), dass ein in einem Mitgliedstaat gestellter Antrag auf Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens grundsätzlich Sperrwirkung entfaltet. Diese vorgezeichnete Rechtslage griff der BGH mit seiner Entscheidung vom 8.12.2022 auf und nahm erstmals Stellung zur internationalen Zuständigkeit deutscher Insolvenzgerichte trotz in Drittstaat (Vereinigtes Königreich) gestelltem Eröffnungsantrag. Art. 3 EuInsVO finde auch dann Anwendung, wenn es um das Verhältnis zu einem Drittstaat gehe; der Brexit spielt insoweit keine Rolle.

Neben den vorgenannten Entscheidungen haben selbstverständlich die Rechtsprechung nationaler und Gerichte anderer Mitgliedstaaten sowie weitere Entscheidungen des EuGH Aufnahme in die 3. Auflage gefunden. Dazu zählen das Urteil des EuGH vom 13.7.2023 zu der Frage, ob ein Verstoß des Insolvenzverwalters gegen die Übermittlungspflicht an die Agentur für Arbeit im Rahmen von Massenentlassungen zur Unwirksamkeit der Kündigung führt sowie die Entscheidung der 3. Kammer des EuGH vom 14.4.2024 im Zusammenhang mit der Insolvenz der *Air Berlin* zur Auslegung von Art. 7 und Art. 35 der EuInsVO i. V. mit ihrem 72. Erwägungsgrund. Ebenso wie die aktuelle Rechtsprechung wurde auch die seit Erscheinen der Zweitauflage ergangene Literatur berücksichtigt.

Im Vorwort zur 2. Auflage hatte ich noch die Frage gestellt, ob Deutschland das durch den Austritt Großbritanniens entstehende „Sanierungsvakuum“ durch ein attraktives vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren füllen könne und ein solches Gesetz Aufnahme in Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848 finden werde. Mit dem am 1.1.2021 auf der Grundlage der EU-Restrukturierungsrichtlinie in Kraft getretenen StaRUG, das ebenfalls an zahlreichen Stellen Eingang in die Kommentierung gefunden hat (u. a. Artt. 1, 28–30), verfügt Deutschland über ein inhaltlich wettbewerbsfähiges Sanierungsinstrument. Da öffentliche Restrukturierungsverfahren durch die Verordnung (EU) 2021/2260 vom 15.12.2021 in Anhang A zur EuInsVO aufgenommen wurden, handelt es sich um Insolvenzverfahren im Sinne der EuInsVO mit der Folge europaweiter Anerkennung.

Erwähnung gefunden hat auch der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts vom

Vorwort zur 3. Auflage

7.12.2022 (COM(2022) 702 final), der in vollem Einklang mit der EuInsVO steht und insoweit eine Rechtslücke ausfüllt, als die Verordnung (EU) 2015/848 sich nicht auf den Inhalt des nationalen Insolvenzrechts auswirkt, sondern das anwendbare Recht bestimmt, ohne Merkmale oder Mindeststandards für dieses Recht vorzuschreiben. Die Initiative knüpft zeitlich eng an die Restrukturierungsrichtlinie (Richtlinie [EU] 2019/1023) an, mit welcher der europäische Gesetzgeber bereits eine Angleichung der nationalen Gesetze zur präventiven Restrukturierung herbeigeführt hatte. Sollte der Vorschlag Gegenstand einer Richtlinie werden, wird dies nicht ohne Auswirkungen auf das Regelungswerk der EuInsVO bleiben.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge bin ich dankbar unter hvallender@t-online.de. Mein besonderer Dank gilt den Mitautoren für ihre ausgezeichnete Kooperation und pünktliche Abgabe der überarbeiteten Manuskripte für die 3. Auflage, dem RWS-Verlag in Person des Verlagsleiters Rechtsanwalt *Markus J. Sauerwald* für die sehr professionelle Begleitung und Unterstützung des Projekts sowie Frau Rechtsanwältin *Iris Theves-Telyakar* für die hervorragende lektoratsmäßige Bearbeitung der Manuskripte.

Erfurt, im Mai 2024

Heinz Vallender